



- zu einer Reihe von Vorteilen, wie z.B.:
- Vereinfachung und Erleichterung des Vertragsabschlusses
 - bessere Vergleichsmöglichkeit
 - Gewährleistung eines fairen Wettbewerbs
 - Erhöhung der Rechtssicherheit
 - Verwendbarkeit der EDV

Diesen unbestreitbaren Vorzügen der Anwendung von AGB stehen jedoch bei ständiger Ausweitung und Vermehrung wachsende Nachteile gegenüber, wie z.B.:

- Unübersichtlichkeit
- mögliche Unangemessenheit durch einseitige Aufstellung
- Widersprüchlichkeit in sich selbst
- Widersprüche zu zwingenden Rechtsgrundsätzen

Diese Nachteile treten besonders stark hervor, wenn umfangreiche Bedingniswerke aus verschiedenartigsten Quellen, selbst aus unterschiedlichen Rechtsgebieten und Rechtsbereichen, zusammengeschrieben werden.

Aus diesen Gründen werden AGB in der Bundesrepublik Deutschland seit 1977 durch das «Gesetz zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen» (AGB- Gesetz) generell einer Regelung unterzogen und damit einer «Vorkontrolle» zugänglich gemacht. Hierunter fallen auch die vornormierten Vertragsbedingungen des Bauvertragswesens, insbesondere auch die «Verdingungsordnung für das Bauwesen» (VOB). Da die VOB allerdings ohnehin einvernehmlich zwischen den Interessenvertretungen der Auftraggeber und Auftragnehmer erstellt worden ist, war ihre Unterstellung unter das AGB-Gesetz umstritten.^[5]

In Österreich gibt es keine analoge

generelle Regelung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Prinzipiell besteht nur die Möglichkeit einer Nachkontrolle durch ein mit einer Streitsache befaßtes Gericht. Die Rechtsprechung prüft im Streitfall die sachliche Angemessenheit der AGB besonders sorgfältig unter dem Blickwinkel der Sittenwidrigkeit (§879 ABGB). Sofern sie die Position des Auftragnehmers unbillig verschlechtern und so zu einem groben Mißverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung führen, verstoßen sie gegen die guten Sitten und sind daher nichtig (ungültig). Ferner zieht die Rechtsprechung die «Unklarheitenregel» des § 915 ABGB ausgiebig heran: undeutliche Formulierungen werden zum Nachteil des Verfassers der AGB ausgelegt. Die Auftraggeber werden auf diese Weise dazu verhalten, ihre Geschäftsbedingungen klar abzufassen und so eine Täuschung ihrer Vertragspartner zu vermeiden.^[6]

Im Komplex «Allgemeine und Besondere Bestimmungen» eines Bauvertrages treten AGB in drei Formen auf (siehe Abb. 4).

4.1 Normen

Die erste - und wichtigste - Gruppe umfaßt in Österreich im wesentlichen folgende ÖNormen: im Bereich «Ausschreibung und Vergabe»:

- A 2050 «Vergabe von Leistungen», 30.3.1957 als «Verfahrensnorm für die Kalkulation»;
- B 2061 «Preisermittlung für Bauleistungen», 1.6.1987 im «vertraglichen Bereich»:

- A 2060 «Allgemeine Vertragsbestimmungen für Leistungen», 1.1.1983
- B 2110 «Allgemeine Ver-

tragsbestimmungen für Bauleistungen», 1.1.1983

- B 2117 «Allgemeine Vertragsbestimmungen für den Straßenbau und Straßenbrückenbau sowie den damit im Zusammenhang stehenden Landschaftsbau», 1.1.1986
- B 2111 «Umrechnung veränderlicher Preise», 1.10.1981
- B 2112 «Regieleistungen im Bauwesen», 1.7.1978
- B 2113 «Beistellung von Baugeräten und Baubaracken» 1.7.1978
- B 2114 «Vertragsbestimmungen bei automationsunterstützter Abrechnung von Bauleistungen», 1.10.1989

Jede dieser Vertragsnormen enthält am Beginn ihres Textes einen Abschnitt «Verfahrensbestimmungen», der nicht dazu bestimmt ist, Vertragsbestandteil zu werden.

Die technische Ausführung von Bauleistungen wird durch die einschlägigen «Fachnormen» geregelt.

Betreffend der «Vorkontrolle» nehmen die Vertragsnormen der ÖNormen eine gewisse Sonderstellung ein. Die ÖNormen werden von einem Fachnormungsausschuß des Normungsinstitutes erarbeitet. Diesem Ausschuß gehören nicht nur unabhängige Fachleute, sondern auch Interessenvertreter der späteren Vertragspartner an, d.h.: Schon im Stadium der Erarbeitung einer Norm kommt es zu weitgehender gegenseitiger Interessensabwägung. Solche AGB werden deshalb als «qualifiziert konsensualisierte AGB» bezeichnet. Die weitere Kontrolle wird ermöglicht durch ein öffentliches Einspruchsverfahren, und außerdem ist eine Überprüfung durch den «Beirat für Normenprüfung» obligatorisch.

Den oben beschriebenen ÖNormen entspricht in der Bundesrepublik Deutschland die Verdingungsordnung für Bauwesen (VOB) mit ihren Teilen:

- A: «Allgemeines Bestimmungen für die Vergabe von Bauleistungen» (ent-

1. Allgemeine rechtliche Vertragsbestimmungen (ARV)	z. B. ÖNORM A 2060 Abschn. 2 ÖNORM B 2110 Abschn. 2 B 2111 B 2112 B 2113
2. Allgemeine technische Vertragsbestimmungen (ATV)	z. B. techn. ÖNORMEN ggf. DIN-Normen
3. Besondere rechtliche Vertragsbestimmungen (BRV)	vom AG selbst erstellt
4. Besondere technische Vertragsbestimmungen (BTV) s. Kap. 4	vom AG selbst erstellt
5. Leistungsbeschreibung s. Kap. 5	Allgemeine und Technische Vorbemerkungen + Leistungsverzeichnis
6. Sonstige Vertragsbestandteile s. Kap. 6	Pläne zusätzliche Vereinbarungen Gutachten u. a. m.

Abb. 3: Aufbau des Bauvertrages

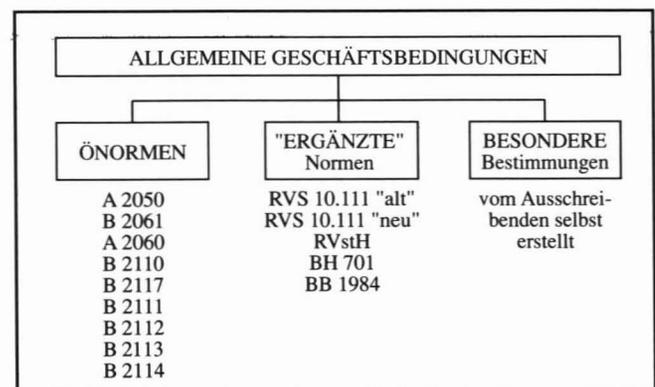


Abb. 4: AGB in der Bauwirtschaft

AGB entweder zu akzeptieren oder auf eine Stellung eines Angebotes gänzlich zu verzichten.^[8]

4.3 Besondere Bestimmungen

Zur dritten Gruppe von AGB zählen die von Auftraggebern selbst aufgestellten Besonderen Vergabe- und Vertragsbestimmungen. Die Grenze zu den oben beschriebenen ergänzten und abgeänderten ÖNormen ist fließend, da auch hier fallweise die relevanten ÖNormen für anwendbar erklärt werden bzw. Teile des Wortlautes der ÖNormen übernommen werden. Dieser Art von AGB bedienen sich vor allem ausgegliederte Rechtsträger (z.B. Sondergesellschaften für den Verkehrswegebau wie ASAG, Tauernautobahn-AG etc.) und Gebietskörperschaften (Länder, Gemeinden etc.).

5. Leistungsbeschreibung

Die Leistungsbeschreibung besteht meist aus den «Vorbemerkungen» und dem «Leistungsverzeichnis» (siehe Abb. 5).

Die Vorbemerkungen werden häufig in Allgemeine (mit rechtlich-wirtschaftlichen Regelungen) und Technische (oft unterteilt in einzelne Bausparten wie Straßenbau, Brückenbau etc.) Vorbemerkungen gegliedert. Sie beinhalten hauptsächlich Ergänzungen und Abänderungen zu den geltenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Typische Bereiche, die in den Allgemeinen Vorbemerkungen geregelt werden, sind z.B.: Zahlungsmodalitäten, Änderung der Zuschlagsfrist, die Bestimmung, daß bei Angeboten von Arbeitsgemeinschaften diese maximal aus einer vorgegebenen Anzahl von Einzelfirmen bestehen darf, Zustimmungserfordernis für die Übertragung von Leistungen an Subunternehmer, Detailregelungen über Vertragsstrafen, Abrechnungsmodalität

ten, Vorschriften für die Stellung von Wahlangeboten, Detaillierung von Preisumrechnungsverfahren (Warenkörbe etc.). Aus diesen Beispielen läßt sich zweierlei erkennen. Erstens: Durch die Allgemeinen Vorbemerkungen werden Bereiche geregelt, die sowohl für mehrere Bauvorhaben des Auftraggebers Gültigkeit haben könnten (also «allgemeiner» Natur sind), als auch solche, die bauspezifisch, also nur auf das konkrete Projekt bezogen, gelten. Und zweitens: die Allgemeinen Vorbemerkungen regeln nicht nur den Bauvertrag, sondern beinhalten auch Verfahrens- und Vergabebestimmungen.

In den Technischen Vorbemerkungen wird die Ausführung von einzelnen Positionen oder von Positionsgruppen des Leistungsverzeichnisses detailliert beschrieben bzw. gegenüber den geltenden AGB ergänzt oder abgeändert. Das Leistungsverzeichnis enthält - kapitelweise geordnet - die einzelnen Leistungsverzeichnis-Positionen. Der Auftraggeber kann den Text für die Beschreibung einer solchen Position grundsätzlich nach drei möglichen Arten erstellen.

- durch freie Formulierung
- durch Verwendung von **fertigen Textteilen**: der Ausschreibende stellt aus diesen vornormierten Textteilen den Text einer Leistungsposition zusammen.

Beispiele für Textteilsysteme:

- Österreichisches Standardleistungsbuch (ÖStLB) Hochbau (Baumeisterarbeiten und Professionistenarbeiten) und Eisenbahnoberbau, Hrsg.: Österreichisches Institut für Bauforschung (ib);
- Musterleistungsbuch Wasserwirtschaftsfonds, Hrsg.: BMfBuT;
- durch Verwendung fertiger Texte: hier wird die Ausschreibung mittels bereits fertiger Texte für ganze Leistungspositionen durchgeführt.

Beispiele für Systeme fertiger Texte:

- Leistungsbeschreibung für Hochbau (LB-H) (Baumeisterarbeiten, Professionistenarbeiten), Hrsg.: BMfBuT, Staatlicher Hochbau;
- Leistungsbeschreibung für den Brückenbau (L-BB), für Straßenbauten (LB-S), für Tunnelbauten (LB-T), für den Landschaftsbau (LB-L), Hrsg.: Forschungsgesellschaft für das Straßenwesen ÖIAV;
- Leistungsbeschreibung für den Flußbau (LB-F), Hrsg.: BMfLuF.

Das System fertiger, vornormierter Texte hat den Vorteil, daß der Auftragnehmer immer wieder gleich beschriebene Leistungspositionen anzubieten und auszuführen hat.

Sammlungen standardisierter Texte oder Textteile werden als Standardisierte Leistungsbeschreibungen bezeichnet.

6. Sonstige Vertragsbestandteile

Dazu gehören in erster Linie Pläne und Gutachten.

Im Bauwesen kommt es sehr häufig vor - man könnte fast sagen, es ist die Regel -, daß zum Zeitpunkt der Ausschreibung die Planung noch nicht abgeschlossen ist. In so einem Fall scheint es geraten, den Plänen keinen vorrangigen Stellenwert in der Gültigkeit der Vertragsbestimmungen zu geben. Andererseits kann bei bereits fertiggestellter detaillierter Planung diese - dem Prinzip «Vom Besonderen zum Allgemeinen» folgende - den ersten Rang einnehmen.

Für spezielle Probleme - vor allem im geologischen Bereich - läßt sich der Auftraggeber oft von einem Fachmann ein Gutachten anfertigen und macht dieses zum Bestandteil des Bauvertrages. Auch hier ist darauf zu achten, daß eindeutig bestimmt ist, welchen Platz das Gutachten in der Gültigkeitsreihenfolge einnimmt.

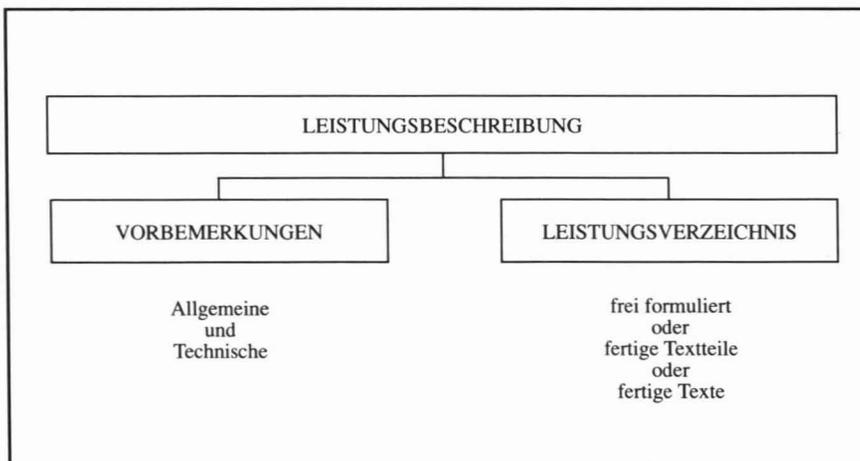


Abb. 5: Aufbau der Leistungsbeschreibung

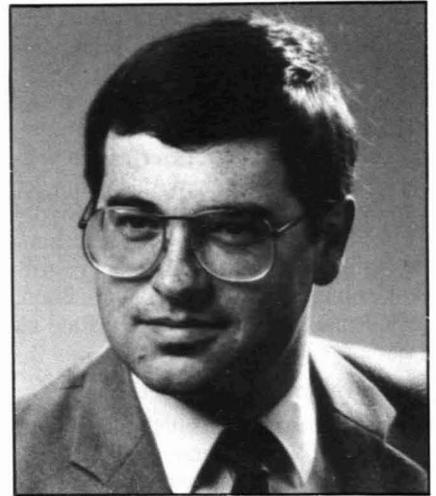
Literatur:

- [1] KÜHNE, J. (Hrsg.): Rechtsfragen des Bauvertrages, Wien 1978, S. 3.
- [2] KOZIOL, H.; WELSER, R.: Grundriß des bürgerlichen Rechts 1, Bd. 1, Wien 1985, S. 184.
- [3] KOZIOL, H.; WELSER, R.: Grundriß, S. 349f.
- [4] INSTITUT FÜR BAUBETRIEB UND BAUWIRTSCHAFT: Studienblätter Bauwirtschaftslehre, TU Graz 1989, S. 5.3.01.
- [5] KÜHNE, J. (Hrsg.): Rechtsfragen, S. 21.
- [6] KOZIOL, H.; WELSER, R.: Grundriß, S. 104f.
- [7] KÜHNE, J. (Hrsg.): Rechtsfragen, S. 4.
- [8] KÜHNE, J. (Hrsg.): Rechtsfragen, S. 23f.



Technische Normen und Vorschriften für EG 1992

Rudolf PAINZ, Dipl.-Ing. Dr.techn., Jahrgang 1958. Studium Elektrische Energietechnik, 1982 bis 1985 Assistent am Institut für elektrische Anlagen, Abteilung Schalterbau, der TU Wien, seit 1985 bei der EVN Energie-Versorgung Niederösterreich Aktiengesellschaft, 1985 bis 1988 Absolvierung des Aufbaustudiums Betriebs-, Rechts- und Wirtschaftswissenschaften an der TU Wien.



Technische Normen und Sicherheitsvorschriften haben seit jeher eine große Bedeutung für den internationalen Handel. Betrachtet man nun die Forderung nach einer internationalen Harmonisierung von Normen und Vorschriften im Hinblick auf den von der EG mit dem Jahr 1992 geplanten Binnenmarkt, so treten dabei einige grundsätzliche Probleme auf.

Der Artikel gibt einen Überblick über die rechtliche Stellung von ÖNORMEN und ÖVE-Vorschriften und erörtert die zukünftige internationale Rolle der österreichischen Normungsvereine, da im Zusammenhang mit dem geplanten EG-Binnenmarkt eine deutliche Steigerung der internationalen Normungs- und Vorschriftenarbeit in den nächsten Jahren zu erwarten ist.

1. Die nationale und internationale Normungs- und Vorschriftenarbeit auf dem Gebiet der Elektronik

Sowohl Normen als auch die Sicherheitsvorschriften werden im Bereich von Recht und Technik als Entscheidungsgrundlage benötigt. Techniker bedienen sich ihrer als Richtlinien für eine gestellte Aufgabe; für Juristen stellen sie einen aufgezeichneten Teil jenes Fachwissens dar, das unter dem Begriff «Regeln der Technik» zusammengefaßt wird.

Auf dem Gebiet des Vorschriftenwesens für die Elektrotechnik findet sich eine Teilung in Normen und Sicherheitsvorschriften. Die ÖNORMEN, herausgegeben vom österreichischen Normungsinstitut (ÖN), decken dabei den Bereich der eigentlichen Werkstoff- und Abmessungsnormen ab; die österreichischen Bestimmungen für Elektrotechnik (ÖVE-Vorschriften), herausgegeben vom österreichischen Verband für Elektrotechnik (ÖVE), befassen sich mit Sicherheits-, Betriebs- und Errichtungsvorschriften für elektrische Anlagen. Da jedoch die Grenzen zwischen den beiden genannten Gruppen fließend sind, wurde vom österreichischen Verband für Elektrotechnik und vom österreichischen Normungsinstitut eine vertragliche Vereinbarung getroffen, deren Ziel es ist, eine möglichst gute Koordination zwischen den ÖNORMEN für Elektrotechnik und den österreichischen Bestimmungen für Elektrotechnik zu erreichen. Nach dieser Vereinbarung werden sämtliche Fachausschüsse des ÖVE sowie sämtliche Fachnormenausschüsse des ÖN - das sind jene Gremien, denen die Ausarbeitung von ÖVE-Vorschriften bzw. ÖNORMEN obliegt - mit ein und demselben Personenkreis von Fachleuten einvernehmlich zwischen ÖVE und

ÖN geführt bzw. gebildet. Diese Ausschüsse beschließen dann, ob von der zu erarbeitenden Vorschrift Sicherheitsmaßnahmen gemäß den Bestimmungen des Elektrotechnikgesetzes betroffen sind. In diesem Falle wird die österreichische Spezifikation als österreichische Bestimmung für Elektrotechnik herausgegeben, andernfalls als ÖNORM. Dabei wird dem Bundesministerium für Wirtschaftliche Angelegenheiten ein Mitspracherecht eingeräumt. Außerdem ist darauf zu achten, ob die jeweilige Spezifikation in der BRD als DIN-Norm und VDE-Bestimmung oder nur als DIN-Norm gekennzeichnet ist.

International wird die Normung durch verschiedene Organisationen koordiniert bzw. betreut; auch hier besteht die Aufteilung in Normen und Sicherheitsvorschriften. Ziel der ISO («International Organization for Standardization») ist es, die gegenseitige Zusammenarbeit auf den wissenschaftlichen, technischen und wirtschaftlichen Gebieten mit Ausnahme der Elektrotechnik - diese bearbeitet die IEC («International Electrotechnical Commission») - zu intensivieren. Die Normungs- und Vorschriftenarbeit in Europa betreuen das Europäische Komitee für Normung CEN («Comité Européen de Normalisation») und das Europäische Komitee für elektrotechnische Normung CENELEC («Comité Européen de Normalisation de l'Électrotechnique»), die mit dem Ziel gebildet wurden, gemeinsame Normungsdokumente für die Länder der Europäischen Gemeinschaft und der Europäischen Freihandelszone aufzustellen bzw. die jeweiligen nationalen Normen der Mitgliedsländer zu harmonisieren. In Österreich sind die beiden nationalen Normungsorganisationen Mitglieder in den jeweiligen internationalen Organisationen. Es sind dies das Österrei-

sche Normungsinstitut bei ISO und CEN sowie der Österreichische Verband für Elektrotechnik bei IEC und CENELEC.

2. Die rechtliche Stellung von ÖNORMEN und ÖVE-Vorschriften

Sowohl das Österreichische Normungsinstitut als auch der Österreichische Verband für Elektrotechnik sind privatrechtliche Vereine. Die von ihnen herausgegebenen Normen und Sicherheitsvorschriften sind daher rechtlich gesehen nur dann verbindlich, wenn sie in Gesetze einbezogen werden oder wenn sie in einen privatrechtlichen Vertrag ausdrücklich eingebunden werden.

Für die Einbeziehung von technischem Sachverstand in Gesetze sind nun vor allem 3 Methoden üblich^[1]:

- die Generalklauselmethode,
- die Inkorporationsmethode und
- die Verweisung auf bestehende Normen.

a) Die Generalklauselmethode

Im Verwaltungsrecht finden sich sehr oft Stellen, in denen von einer näheren Bestimmung des Verhaltens der Verwaltungsbehörde abgesehen wird. Es werden unbestimmte Rechtsbegriffe, sogenannte «Regeln der Technik» verwendet, die in unterschiedlicher Art und Weise auftreten. Am häufigsten treten Formulierungen auf, wie «anerkannte Regeln der Technik», «Stand der Technik», «jeweiliger Stand von Wissenschaft und Technik» u.ä. Der Sinn solcher unbestimmter Rechtsbegriffe liegt nun darin, mittels einer Generalklauselmethode den technischen Fortschritt in Gesetzesmaterien zu berücksichtigen. Der